



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (261)

Ans Kreuz genagelt

Die Tätigkeit als Fußballtrainer einer Profimannschaft ist nicht immer leicht. Insbesondere wenn man durch schlechte Ergebnisse im Fadenkreuz der Medien steht, lastet ein enormer Druck auf den Schultern des Übungsleiters. Dieser kann sich – wie sich in der Vergangenheit des Öfteren gezeigt hat – durch Wutausbrüche entladen. Wie beispielsweise in dem Interview des damaligen Bundestrainers Rudi Völler im Jahre 2003, der sich nach einem enttäuschenden Unentschieden gegen den „Fußballzweig“ Island gegen die vernichtende (aber wohl zutreffende) Spielanalyse der ARD-Moderatoren Gerhard Delling und Günter Netzer heftig zu Wehr gesetzt hatte. In einem fast schon legendären verbalen Rundumschlag, in welchem er unter anderem seinen Gesprächspartner Waldemar Hartmann des (übermäßigen) Weizenbierkonsums bezichtigte, rechnete er mit seinen Kritikern schonungslos ab. Dieser „Betriebsunfall“ brachte dem Chefcoach erstaunlicher Weise nicht nur viele Sympathien ein, sondern hatte für das Sportreporterurgestein vom Bayerischen Rundfunk, der das undankbare Gespräch souverän meisterte, einen Werbevertrag mit einer Brauerei zur Folge. Da die Beteiligten irgendwie alle als Gewinner aus dieser Geschichte hervorgegangen waren, kann folglich von einer sog. „Win-win-Situation“ ausgegangen werden. Das ist aber nicht die Regel, besonders wenn die Justiz über mangelnde Fähigkeiten der Fußballlehrer befinden muss.

Dass sich ein Trainer bisweilen eine dicke Haut zulegen muss, wird der ehemalige Bayern-Coach Jürgen Klinsmann bestätigen können. Dieser wurde von der Berliner Tageszeitung taz im Rahmen einer Fotomontage auf dem Cover ihrer Osterausgabe ans Kreuz genagelt. Als Bildunterschrift titelte die Gazette unter anderem: „Von Deutschlands Superstar zu Bayerns Buhmann: Sonnyboy Jürgen Klinsmann versiebt ein Spiel nach dem anderen. Warum dem gefallenen Heiland jetzt die Kreuzigung droht“. Der Trainer sah durch diese Fotomontage sein Persönlichkeitsrecht auf das Massivste und Unerträglichste verletzt. Er forderte daher die Verlegerin auf, keine Bilder zu veröffentlichen, auf welchen er als gekreuzigter Christus dargestellt wird. Diese dachte jedoch nicht daran und freute sich vielmehr über die werbewirksame Rüge des Fußballtrainers. Nach Ansicht der Zeitung werde der Betreffende nur im übertragenen Sinn ans Kreuz genagelt. Ein Ärgernis brauche einen, der sich darüber ärgere. Insofern habe man bei Herrn Klinsmann Glück gehabt. In der Öffentlichkeit sei dieser vom Heilsbringer zum Buhmann und Nichtskönner degradiert worden. Das habe man satirisch darstellen wollen. Diese Argumentation überzeugte – sehr zum Leidwesen des Fußballers – auch das Oberlandesgericht München. Denn nach Auffassung des Senats soll die beanstandete Fotomontage noch durch die Meinungsfreiheit gedeckt sein. Auch wenn die Illustration in der Osterausgabe enthalten gewesen sei, ergebe sich hieraus keine andere Beurteilung. Man kann somit festhalten: Unerfreu-

liche Resultate auf dem Platz oder im Pressewald müssen besonnen ertragen werden.

Selbst im Falle einer schmerzhaften Niederlage sollten emotionale Ausbrüche tunlichst vermieden werden. Diese Einsicht wird vermutlich auch der ehemalige Bundesligatrainer Falko Götz teilen, der im Rahmen seines Engagements bei dem Drittligisten Holsten Kiel einiges Lehrgeld zahlen musste. Der Besagte wurde engagiert, um ein Amateurteam in die Profiligena zu führen. Nach einem verlorenen Punktspiel hatte der Chefcoach einem seiner Spieler, dem während der Begegnung ein folgenschwerer Fehler unterlaufen war, in der Kabine mit dem Handballen dreimal auf die Stirn geschlagen. Zwar trug der Akteur keine Beeinträchtigungen davon, jedoch kündigte der Verein fristlos die Traineranstellung. Der Gekündigte, der die Attacke abstritt, erkannte eine Intrige der Mannschaft. Er meinte, dass es sich vorliegend um den Versuch handele, sich mit Hilfe einer gezielten Rufmordkampagne eines Cheftrainers und womöglich fälliger Abfindungszahlungen zu entledigen. Dieser Auffassung konnte sich das Gericht jedoch nicht anschließen, welches die außerordentliche Kündigung bestätigte. Auch wenn durch das Schlagen keine äußerlichen Verletzungen festzustellen seien, sei dies als körperliche Misshandlung zu werten. Der Kläger habe als Trainer eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Dies gelte umso mehr, als der Verein – so die Urteilsbegründung weiter – vor seinen Spielen mit aufwendigen Mitteln für einen gewaltfreien Fußball werbe. Auch ein „Ausrutscher“ in einer Einzelsituation sei nicht gerechtfertigt. Wenn dies richtig sei, könnte jede Körperverletzung mit einer aufgeheizten Kabinensituation entschuldigt werden. Ob es in asiatischen Umkleiden weit weniger hitzig zugeht, darf bezweifelt werden. Doch hat der Übungsleiter in diesem Jahr bei dem vietnamesischen Fußballverband als Nationaltrainer angeheuert. In Vietnam entspricht es wohl auch nicht der Etikette, Niederlagen allein der Mannschaft zuzuschreiben.

Unabhängig hiervon gilt auf dem gesamten Globus: Erklärungsversuche, schlechte Ergebnisse zu rechtfertigen, überzeugen selten, so wie es beispielsweise der Trainer Felix Magath einst (erfolglos) unternommen hatte, als er erläuterte: „Die Tabelle, die ja nie lügt, täuscht ja oft.“ Etwas ehrlicher und offensichtlicher auch undiplomatischer geht es abseits der Bundesliga zu. Dies wird durch die Aussage des walisischen Fußballlehrers John Toshack deutlich, der ernüchternd einräumte: „Am Montag nehme ich mir vor, zur nächsten Partie zehn Spieler auszuwechseln. Am Dienstag sind es sieben oder acht, am Donnerstag noch vier Spieler. Wenn es dann Samstag wird, stelle ich fest, dass ich doch wieder dieselben elf Scheißkerle einsetzen muss wie in der Vorwoche.“

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de